

Satzung
der Stadt Sandersdorf-Brehna über die
Entschädigung der Stadträte und ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)

in der Fassung vom 22.10.2024

Veröffentlichung: 08.11.2024
Inkrafttreten: 01.07.2024



Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr.1 sowie § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014 Seite 288) in der derzeitigen Fassung i.V.m. der derzeit gültigen Kommunalentschädigungsverordnung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 149 Euro als Pauschalbetrag neben dem Sitzungsgeld.

(2) Neben den in Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. dem Stadtratsvorsitzenden	288 Euro
2. den Ausschussvorsitzenden	149 Euro
3. den Fraktionsvorsitzenden	149 Euro

Bei mehreren Vorsitzenden einer Fraktion wird die Entschädigung anteilig gezahlt.

(3) Zuzüglich zu den in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Pauschalbeträgen wird Sitzungsgeld gezahlt:

1. Stadtratssitzung	23 Euro
2. Ausschusssitzung	23 Euro
3. Fraktionssitzung	23 Euro

Bei Unterbrechung der Sitzung und Fortführung dieser, entsprechend § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung besteht erneut Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes. Die Anzahl des Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen darf die Anzahl der Stadtratssitzungen pro Jahr nicht übersteigen. Unterbrochene Sitzungen gelten dabei als 2 Sitzungen.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des nach Abs. 3 Nr. 2 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten (57,50 Euro).

(5) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses, (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und dem

Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens 15.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister und anderer ehrenamtlich Tätiger

(1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgenden Höhen:

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Heideloh erhält	230 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Ramsin erhält	340 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Renneritz erhält	230 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Zscherndorf erhält	460 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Brehna erhält	585 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Petersroda erhält	230 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Roitzsch erhält	585 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Glebitzsch erhält	230 Euro
Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Sandersdorf erhält	585 Euro

Die pauschale Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.

(2) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsbürgermeister über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.

(4) Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Zuzüglich erhalten die Ortschaften folgende Sitzungsgelder:

<u>Ortschaft</u>	<u>Aufwandsentschädigung</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
Brehna	46 Euro	23 Euro
Glebitzsch	21 Euro	23 Euro
Heideloh	11 Euro	23 Euro
Petersroda	21 Euro	23 Euro
Ramsin	21 Euro	23 Euro
Renneritz	21 Euro	23 Euro
Roitzsch	46 Euro	23 Euro
Sandersdorf	73 Euro	23 Euro
Zscherndorf	46 Euro	23 Euro

(5) Der Ortsbürgermeister als ein aus der Mitte gewähltes Ortschaftsratsmitglied enthält bei der Sitzungsteilnahme ebenfalls das Sitzungsgeld gemäß Abs. 4.

(6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2-fache des nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu gewährenden Sitzungsgeldes des Ortschaftsrates je Tag nicht überschreiten (46,00 Euro).

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens 15.

§ 3 Sitzungsausschluss

(1) Stadträte, die von Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ortschaftsräte.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung können die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte auf Antrag einen Ersatz ihres Verdienstausschlages geltend machen.
- (2) Bei Personen, die keinen Verdienstausschlag haben, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 5 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 5 Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen Angehörigen

Neben der Aufwandsentschädigung können die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte auf Antrag und auf Nachweis einen Ersatz ihrer Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen, welche im Haushalt leben, geltend machen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem aktuellen Mindestlohn.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

A. Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf-Brehna erhalten in Anlehnung an die Kommunalentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

Funktion	Entschädigungssatz
1. Stadtwehrleiter	250 Euro
2. stellvertretender Stadtwehrleiter	200 Euro
3. Ortswehrleiter einer Ortswehr mit	
a) bis zu 20 Kameraden	120 Euro
b) mehr als 20 Kameraden	150 Euro
4. stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortswehr mit	
a) bis zu 20 Kameraden	100 Euro
b) mehr als 20 Kameraden	130 Euro
5. Stadtjugendfeuerwehrwart	100 Euro
6. Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr mit	
a) bis zu 15 Jugendlichen	80 Euro
b) mehr als 15 Jugendlichen	100 Euro
7. Kinderfeuerwehrwart einer Kinderfeuerwehr mit	

a) bis zu 15 Kindern	60 Euro
b) mehr als 15 Kindern	80 Euro
8. Gerätewart einer Ortswehr mit	
a) Stützpunktausstattung	120 Euro
b) Grundausrüstung	75 Euro

Grundlage für die Einteilung der Funktionsträger in die nach Mitgliederzahlen gestaffelten Entschädigungssätze bildet die Jahresstatistik FEU905 des Vorjahres.

(2) Falls zwei oder mehrere der aufgeführten Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, reduziert sich die zweit höchste pauschale Aufwandsentschädigung auf 50 von Hundert und die dritt höchste pauschale Aufwandsentschädigung auf 30 von Hundert.

(3) Im Falle einer Verhinderung einer Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Vertretenen gewährt.

(4) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Notwendige bare Auslagen für büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

B. Entschädigung für aktive Kameraden der Einsatzabteilung

(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied der aktiven Abteilung erhält pro Teilnahme an einem Dienst gemäß der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro. Der Höchstsatz der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für Dienstteilnahmen beträgt 40 Euro. Zusätzlich erhält jedes Mitglied der aktiven Abteilung eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Einsatz in Höhe von 18 Euro je Einsatz. Gleiches gilt für die im Einsatzfall im Gerätehaus verbleibenden Reservekräfte. Damit sind entstehende Mehraufwendungen, wie kalkulatorische Kosten für Kraftstoff, Reinigung der privaten Kleidung, Hygieneartikel, Stromverbrauch abgegolten. Der Einsatz zählt ab Alarmierung und der Einsatzleiter meldet die tatsächliche Einsatzkräftebeteiligung. Ein Einsatz ist ein Ereignis und ergibt sich aus der Einsatzznummer der Leitstelle bzw. bei Überlastung dieser aus der städtischen Einsatzleitung.

(6) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält max. 2 mal pro Jahr, bei Nachweis der Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke des Landkreises, oder bei Teilnahme an Ausbildungen im Brandhaus bzw. Wärmegewöhnungsanlage eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

(7) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang auf Stadt- oder Kreisebene wird eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro gezahlt.

- (8) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer Landesfeuerwehrschule wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gezahlt, soweit kein Anspruch nach Bundesreisekostengesetz besteht.
- (9) Für die Durchführung eines Ausbildungsdienstes der Standortausbildung bzw. für die Tätigkeit als Ausbilder bei stadt eigenen Ausbildungen erhält der Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Ausbildungstag.
- (10) Die als Brandsicherheitswachen gemäß Versammlungsstättenverordnung eingesetzten Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 30 Euro pro Brandsicherheitswache.
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise bis spätestens zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats, wenn der Nachweis von mindestens 10 Ausbildungsstunden pro Quartal erbracht wurde. Die Einsatz-, Dienst- und Ausbildungsnachweise für das abzurechnende Quartal sind bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats vorzulegen. Spätere Einreichungen werden im Folgequartal abgerechnet.
- (12) Mit der Aufwandsentschädigung sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme von Räumen für dienstliche Zwecke abgegolten.
- (13) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (14) Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna erhalten auf Antrag eine Verdienstausschüttung.

§ 7 Sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des beratenden Ausschusses in den sie berufen wurden 23 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die Stadt Sandersdorf-Brehna kann gemäß § 30 Abs. 1 KVG LSA Bürger zur Übernahme eines Ehrenamtes oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichten. Diese haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend dem Wesen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Bürgermeister legt die Aufwandsentschädigung im Rahmen der laufenden Verwaltung pro Einsatz fest. Dabei darf die Entschädigung pro Tag 10 Euro nicht überschreiten.

§ 8a Ehrenamtlich Tätige des Jugendbeirats der Stadt Sandersdorf-Brehna

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen Mitglieder des Jugendbeirats der Stadt Sandersdorf-Brehna erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 11 Euro als Pauschalbetrag. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro.
- (2) Zuzüglich zu den in Abs. 1 festgelegten Pauschalbeträgen werden 15 Euro Sitzungsgeld pro Teilnahme an einer ordentlich einberufenen Sitzung gezahlt. Für eine Teilnahme an einer ordentlichen Sitzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrats der Stadt Sandersdorf-Brehna wird ein Sitzungsgeld von 15 Euro gezahlt
- (3) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Jugendbeirats über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Jugendbeirats für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe des Vorsitzenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.
- (5) Die Zahlung des Pauschalbetrages und des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung haben die ehrenamtlich Mitglieder des Stadtrates Sandersdorf-Brehna und die berufenden sachkundigen Einwohner der Ausschüsse sowie die Ortschaftsratsmitglieder. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden mit 0,38 Euro pro Kilometer vergütet. Der Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag und Nachweis der Teilnahme gewährt.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Form der 6. Änderung außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 07.11.2024

Steffi Syska
Bürgermeisterin



Bereitstellungstag auf der Internetseite www.sandersdorf-brehna.de am 08.11.2024